

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluß Bachelor of Science		Ausgabe 15/2004
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 44 15	Datum 08. Nov. 2004

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluß Bachelor of Science; der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 19. Dezember 2001 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 30. Januar 2002 der Prüfungsordnung zugesimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 23. September 2004, Az:41-437/545/4-2- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. GRUNDSTUDIUM

- § 10 Vorprüfung
- § 11 Umfang und Art der Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten, Projekte und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. FACHSTUDIUM

- § 17 Zulassung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Wiederholung der Fachprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 24 Zeugnis
- § 25 Urkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2 Zeugnis Vorprüfung
- Anlage 3 Zeugnis Bachelorprüfung
- Anlage 4 Urkunde

I. ALLGEMEINES

§ 1 - Zweck der Prüfung

Durch die Fachprüfungen und die Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können. Das Bachelorstudium schließt mit der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit ab.

§ 2 - Hochschulgrad

Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Fachstudium. Die Lehrangebote sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen und Projekten zusammen. Jeder Kurs und jedes Projekt ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Sie erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium umfasst Kurse und Projekte bei einer Gesamtleistung von 70 Credits. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges sowie eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab.

(3) Das Fachstudium umfasst Kurse und Projekte und eine Bachelorarbeit bei einer Gesamtleistung von 110 Credits.

(4) Die Studienordnung und der Studien- und Prüfungsplan sind so zu gestalten, dass das Studium mit den Fachprüfungen und der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Die baupraktische Tätigkeit soll die Studierenden mit den Bedingungen der Baupraxis vertraut machen. Sie dient dem Kennenlernen des Baustellenbetriebes, von Bauverfahren, Baumaschinen, Baumaterialien und deren Verwendung. Das Praktikum soll Grundkenntnisse vermitteln, einen Einblick in Aufgabenbereiche des Bauingenieurs geben und somit der Vorbereitung auf den späteren Beruf dienen. Es soll das Verständnis des Studienstoffes fördern. Die baupraktische Tätigkeit im Umfang von 12 Wochen ist Bestandteil des Studiums. Eine bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit kann angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(2) Die Meldung zur Fachprüfung erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes. Die Fachprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist; der Kandidat ist fünf Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Vorprüfung muss bis zum Ende des 5. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Bachelorprüfung einschl. der Bachelorarbeit muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studien- und Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen eines Bachelorstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 - Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt einmalig als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wird. Für jede Prüfungsleistung ist nur ein Freiversuch zulässig.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

II. GRUNDSTUDIUM

§ 10 - Vorprüfung

Die Vorprüfung hat bestanden, wer die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht hat. Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Erstprüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 11 - Umfang und Art der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen entsprechend der Anlage 1. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilstücken bestehen. Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.

(3) Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, Projekte, sonstige schriftlich Arbeiten oder mündliche Prüfungen nach §§ 12 bzw. 13 sein. Der Umfang einer Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 - Klausurarbeiten, Projekte und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten, Projekten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten, Projekte und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Semesterwochenstunde des jeweiligen Faches etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten können z. B. benotete Belege sein, die während des jeweiligen Kurses angefertigt werden. Der Arbeitsumfang für einen Beleg beträgt etwa 30 Arbeitsstunden je Semesterwochenstunde.

§ 13 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens ein Prüfer Professor sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufung:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Noten der einzelnen zu einer Fachprüfung gehörenden Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Fachprüfung ist das nach Credits gewichtete Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Vorprüfung ist ein nach Credits gewichtetes Mittel nach Anlage 1. Sie lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Entsprechend der Notenumrechnung deutsches Notensystem – ECTS (gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.9.2000) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS- Grade	Deutsche Note	ECTS- Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1- 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden

Die Credits der Vorprüfung sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 15 - Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Besteht der Kandidat die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Fachprüfung und damit die Vorprüfung bzw. Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über den Frei-versuch gemäß § 8 bleiben davon unberührt.

§ 16 - Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie die erreichten Credits enthält (Anlage 2). Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Vorprüfung erfüllt wurden.

(2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Abs. 2 weist sie auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. FACHSTUDIUM

§ 17 - Zulassung

(1) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Studienleistungen erbracht hat, sofern solche erforderlich sind. Art und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

(2) Im übrigen gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 18 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Die maximale Bearbeitungszeit darf 16 Wochen nicht überschreiten.

(2) Jeder Prüfer ist berechtigt, Bachelorarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Erstprüfer gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Ausgabe von Themen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.

(6) Der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen aller zu erbringenden bestandenen Fachprüfungen entsprechend Anlage 1 einschließlich der baupraktischen Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 5,
2. ein Vorschlag für den Erstprüfer und den Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für das Lehrgebiet, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Ein Exemplar der Bachelorarbeit geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 19 - Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer abzuliefern. Das Abgabedatum ist vom Erstprüfer aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 bewertet und vor ihnen verteidigt werden.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Arbeit (Wichtung 75 %) und einer Note für die Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 20 - Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen des Fachstudiums gilt § 14 entsprechend. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist ein nach Credits gewichtetes Mittel nach Anlage 1. Die Credits des Fachstudiums sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden, wobei keine Note schlechter als „gut“ sein darf.

§ 22 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 - Wiederholung der Fachprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Für Fachprüfungen gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 18 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis (Anlage 3). In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erreichten Kreditpunkte aufgenommen. Ferner sind – auf Antrag des Kandidaten – auf einem Beiblatt die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die Studiendauer aufzunehmen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten das Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 25 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde (Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüfer richtet.

(6) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 28 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 29 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 30. Januar 2002

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Angabe 1

Studiens- und Prüfungsplan Studiengang Bauingenieurwesen - Abschluss Bachelor

Prüfungsfach/Semester	Umfang	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Art der Prüfung	Credits
Grundstudium									
Bauchemie/Baustoffkunde	8 SWS	4	2	2 P				Klausur	8
Bauinformatik I	4 SWS		4 P					Klausur	4
Baukonstruktion	8 SWS	4	4 P					Klausur	10
Baumechanik I	4 SWS	4 P						Klausur	4
Baumechanik II	4 SWS		4 P					Klausur	4
Baumechanik III	4 SWS			4 P				Klausur	4
Bauphysik	4 SWS	4 P						Klausur	4
Mathematik I	4 SWS	4 P						Klausur	4
Mathematik II	4 SWS		4 P					Klausur	4
Projekt I	4 SWS		4 P					Referat/Disputation	6
Projekt II	4 SWS			4 P				Referat/Disputation	6
Projekt III	4 SWS				4 P			Referat/Disputation	6
Vermessung	4 SWS			4 P				Klausur	6
Fachstudium									
Baubetrieb/Baurecht	5 SWS				2	3 P		Klausur	6
Bauinformatik II/Mathematik III	5 SWS				2/3 P			Klausur	6
Baumechanik IV	5 SWS				5 P			Klausur	6
Baumechanik V	5 SWS					5 P		Klausur	6
Betriebswirtschaftslehre/Recht	5 SWS						5 P	Klausur	5
Geotechnik I	8 SWS			2		6 P		Klausur	10
Geotechnik II	4 SWS					4 P		Klausur	5
Holzbau/Mauerwerksbau	5 SWS			4/1 P				Klausur	6
Projekt IV	4 SWS				4 P			Referat/Disputation	6
Projekt V	4 SWS					4 P		Referat/Disputation	6
Stahlbau	6 SWS			4	2 P			Klausur	7
Stahlbeton	8 SWS				4	4 P		Klausur	9
Verkehr I	4 SWS					4 P		Klausur	4
Verkehr II	4 SWS						4 P	Klausur	4
Wahlfach	4 SWS						4 P	Klausur	4
Wasser I	4 SWS				4 P			Klausur	4
Wasser II	6 SWS			2	4 P			Klausur	6
Bachelorarbeit	8 Wochen						P		10
Gesamtsumme	146 SWS	24 SWS	26 SWS	27 SWS	26 SWS	26 SWS	17 SWS	+ 8 Wo.	180

BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR
Fakultät Bauingenieurwesen

Z E U G N I S
DER VORPRÜFUNG

FRAU/HERR

GEBOREN AM IN

hat die Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit Wirkung vom bestanden.

ERGEBNISSE DER VORPRÜFUNG

	Credits	Note
Bauchemie/Baustoffkunde	8	...
Bauinformatik	4	...
Baukonstruktion	10	...
Baumechanik I	4	...
Baumechanik II	4	...
Baumechanik III	4	...
Bauphysik	4	...
Mathematik I	4	...
Mathematik II	4	...
Projekt I	6	...
Projekt II	6	...
Projekt III	6	...
Vermessung	6	...

Gesamtprädikat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

FRAU/HERR

GEBOREN AM IN

hat mit Wirkung vom die

BACHELORPRÜFUNG

im Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Gesamturteil

...

bestanden.

ERGEBNISSE DER BACHELORPRÜFUNG

I. BACHELORARBEIT

Thema der Bachelorarbeit

10 Credits Note ...

.....

II. FACHPRÜFUNGEN

Baubetrieb/Baurecht	6 Credits	Note ...
Bauinformatik II/Mathematik III	6 Credits	Note ...
Baumechanik IV	6 Credits	Note ...
Baumechanik V	6 Credits	Note ...
Betriebswirtschaftslehre/Recht	5 Credits	Note ...
Geotechnik I	10 Credits	Note ...
Geotechnik II	5 Credits	Note ...
Holzbau/Mauerwerksbau	6 Credits	Note ...
Projekt IV	6 Credits	Note ...
Projekt V	6 Credits	Note ...
Stahlbau	7 Credits	Note ...
Stahlbeton	9 Credits	Note ...
Verkehr I	4 Credits	Note ...
Verkehr II	4 Credits	Note ...
Wahlfach	4 Credits	Note ...
...		
Wasser I	4 Credits	Note ...
Wasser II	6 Credits	Note ...

Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

BACHELOR OF SCIENCE

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht auf Vorschlag der
Fakultät Bauingenieurwesen

FRAU/HERRN

GEBOREN AM IN

nach bestandener Bachelorprüfung im Studiengang
Bauingenieurwesen den akademischen Grad
Bachelor of Science (B. Sc.).

.....
Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses